

## OLG Köln: Haftung für volljährigen Sohn bei Filesharing

UrhG §§ 19a, 97a; ZPO § 114  
Beschluss vom 4.6.2012 – 6 W 81/12

### Leitsätze

- 1. Die Inhaberin eines Internetanschlusses haftet auf Unterlassung und den Ersatz von entstandenen Abmahnkosten, wenn ihr volljähriger Sohn im Wege des Filesharing an Tauschbörsen teilnimmt und sie bei der Überlassung des dafür genutzten Anschlusses keine Maßnahmen ergriffen hat, dies zu verhindern. Der erforderliche Umfang der Einwirkung bleibt offen.**
- 2. Die Abmahnung kann auch dann hinreichend bestimmt sein, wenn aus ihr nicht hervorgeht, an welchen von 2.164 zum Herunterladen angebotenen Titeln dem Abmahnen- den die Nutzungsrechte zustehen.**

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wurde mitgeteilt von den Mitgliedern des 6. Zivilsenats des OLG Köln. Vgl. hierzu auch BGH MMR 2011, 172; OLG Köln MMR 2011, 613 m. Anm. Solmecke; BGH MMR 2009, 331 m. Anm. Hoeren; OLG Köln MMR 2012, 549.

## Sachverhalt

Die Kl. sind Inhaber der Nutzungsrechte an einer Vielzahl von Musiktiteln. Sie haben die Bekl. – gestützt auf § 19a UrhG – als Anschlussinhaberin wegen der Teilnahme an einer Internettauschbörse u.a. auf Unterlassung in Anspruch genommen, nachdem festgestellt worden war, dass von dem Anschluss aus 2.164 – allerdings nicht alle einer der Kl. zuzuordnende – Musikdateien zum Herunterladen bereitgehalten worden waren. Die Bekl. hat den Antrag anerkannt. Zur Verteidigung u.a. gegen den weiter mit der Klage geltend gemachten Antrag auf Ersatz von Abmahnkosten sowie zur Abwendung der Kostenlast begehrt sie die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Dieser Antrag, zu dessen Begründung sie u.a. einwendet, der Anschluss sei von ihrem volljährigen Sohn genutzt worden, hatte in erster Instanz keinen Erfolg. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Bekl.

## Aus den Gründen

I. Zu Recht hat das LG die begehrte Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung verweigert (§ 114 ZPO), soweit die Bekl. sich hinsichtlich des von ihr anerkannten Klageanspruchs zu 1) gegen die Kostenlast verwehrt und hinsichtlich der geforderten Erstattung von Abmahnkosten die Abweisung der Klage erstrebt.

1. ... a) Es ist unstreitig, dass von dem Internetanschluss der Bekl. aus an dem Tag 2.164 Musikdateien zum Herunterladen durch Dritte bereitgehalten worden sind, was den Tatbestand der gem. § 19a UrhG unzulässigen öffentlichen Zugänglichmachung erfüllt. An der von ihr auch nicht in Abrede gestellten Verantwortlichkeit der Bekl. besteht kein Zweifel. Auch wenn ihr Sohn, der die Musiktitel heruntergeladen haben soll, zum Tatzeitpunkt bereits volljährig war, oblag es ihr doch, bei der Überlassung des Anschlusses an diesen Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Rechtsverletzungen entgegenzuwirken. Es bedarf hierzu keiner Abwägung, wie weit diese Obliegenheiten gingen, weil die Bekl., die den Anspruch inzwischen anerkannt hat, selbst nicht vorgetragen hat, überhaupt in irgendeiner Form auf ihren Sohn eingewirkt zu haben.

b) Die Abmahnung war auch hinreichend bestimmt. Es trifft allerdings zu, dass die Kl. mit ihr zum Ausdruck gebracht haben, nicht Inhaberinnen der Rechte aller zum Herunterladen angebotener 2.164 Musikdateien zu sein, und aus der Abmahnung nicht hervorging, hinsichtlich welcher einzelnen Titel eine von ihnen aktivlegitimiert sei. Gleichwohl ist die Bekl. auf diese Weise wirksam abgemahnt worden. Die Verletzung der Rechte an einzelnen Titeln löst einen Unterlassungsanspruch aus, der sich nicht auf den betreffenden Titel beschränkt, sondern auch andere Titel und öffentliche Zugänglichmachungen erfasst, die im Kernbereich dieser Verletzungshandlung liegen. Ob die Kl. mit der undifferenziert auf das zu ihren Gunsten geschützte (nach Kenntnis des *Senats* sehr umfangreiche) Musikrepertoire abstellenden Abmahnung gleichwohl mehr verlangt haben, als ihnen zusteht, kann dahinstehen.

Im gewerblichen Rechtsschutz ist anerkannt, dass den Gläubiger nicht eine Obliegenheit trifft, der Abmahnung den Entwurf einer Unterlassungserklärung beizufügen. Daher ist es grds. auch unschädlich, wenn er mit der einer Abmahnung beigefügten vorgeschlagenen Unterwerfungserklärung mehr verlangt, als ihm zusteht; es ist dann Sache des Schuldners, die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer Unterwerfungserklärung in dem dazu erforderlichen Umfang auszuräumen (vgl. Köhler/*Bornkamm*, UWG, 30. Aufl., § 12 Rdnr. 1.17). Nach Auffassung des *Senats* (vgl. GRUR-RR 2011, 336 [= MMR 2011, 613 m. Anm. *Solmecke*]) können diese Grundsätze allerdings auf Abmahnungen, die ggü. einem nicht geschäftlich handelnden

Rechtsverletzer ausgesprochen werden, nicht uneingeschränkt angewandt werden. Die Abmahnung soll dem Schuldner einen Weg weisen, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen (vgl. *BGH GRUR* 2009, 502 [= MMR 2009, 331 m. Anm. *Hoeren*] Rdnr. 11 – pcb; *GRUR* 2010, 354 Rdnr. 8 – Kräutertee). Zu diesem Zweck ist es im geschäftlichen Verkehr ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Abmahnung die Aufforderung zur Abgabe einer Unterwerfungserklärung enthält (vgl. Köhler/*Bornkamm*, a.a.O., Rdnr. 1.16; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 10. Aufl., Kap. 41 Rdnr. 14). Was einem Verbraucher ggü. erforderlich ist, um ihm den Weg zur Vermeidung einer gerichtlichen Inanspruchnahme zu weisen, kann nicht nach denselben Grundsätzen wie im geschäftlichen Verkehr beurteilt werden. Auch angesichts dessen ist die Bekl. indes hinreichend abgemahnt worden. Von dem Internetanschluss der Bekl. aus ist in erheblichem Ausmaß gegen Schutzrechte verstoßen worden. Dabei haben die 2.164 Rechtsverletzungen in erheblicher Anzahl, nämlich in den 130 in der Klageschrift aufgezählten Fällen Rechte einer der vier Kl. betroffen. Überdies hat die Bekl. anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen und gleichwohl vorprozessual nicht um eine Zuordnung einzelner Titel zu einer der vier abmahnenden späteren Kl. gebeten. ...

## Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI, Cologne Business School

Der Beschluss des *OLG Köln* v. 4.6.2012 bestätigt grds. die bisherige Rspr. zur sog. Störerhaftung, wonach der Anschlussinhaber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn er – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beigetragen hat (*BGH MMR* 2011, 172). Im Hinblick auf das weitere Erfordernis der Verletzung einer zumutbaren Verhaltens- und Prüfpflicht des Anschlussinhabers im Verhältnis zu Dritten wird deutlich, dass bei der Frage der Haftung stets nach dem jeweiligen Nutzerkreis des Anschlusses differenziert werden muss.

Das schärfste Haftungsmaß besteht insoweit bei der Mitnutzung des Anschlusses durch minderjährige Kinder. Denn gem. § 832 Abs. 1 BGB haftet der Aufsichtspflichtige für Schäden, die das minderjährige Kind widerrechtlich einem Dritten zufügt. Lediglich bei gehöriger Aufsichtsführung oder Unabwendbarkeit des Schadens trotz gehöriger Aufsichtspflicht kann sich der Aufsichtspflichtige entlasten, wobei jedoch bei Eintritt eines Schadens zunächst eine Aufsichtspflichtverletzung vermutet wird. Der Entlastungsbeweis obliegt insoweit dem Aufsichtspflichtigen. Dogmatisch gesehen beinhaltet § 832 BGB folglich eine Haftung für die Verletzung eigener Verkehrssicherungspflichten des Aufsichtspflichtigen. Dem Anspruchsberechtigten stehen in diesem Fall neben Schadensersatzansprüchen auch Aufwendungsersatzansprüche gegen den Anschlussinhaber zu.

Anders verhält es sich bei der Mitnutzung des Anschlusses durch volljährige Kinder, wie das *OLG Köln* vorliegend erneut klargestellt hat. Der 6. *Senat* nimmt hier – jedenfalls im Hinblick auf die Tatsache, dass überhaupt Sicherungsmaßnahme zu ergreifen sind – keinerlei Unterscheidung zwischen einem Dritten und einem volljährigen Kind vor. Auf Grund des unstreitigen Sachverhalts, wonach der volljährige Sohn die Rechtsverletzung begangen hatte, fehlt es bedauerlicherweise an näheren Ausführungen hinsichtlich der Art der vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen. Interessant – und bisher unbeantwortet – bleibt insoweit die Frage, welche konkreten Sicherungsmaßnahmen ein Internetanschlussinhaber denn nun ggü. volljährigen Kindern zu ergreifen hat.

Eine weitere Fallkonstellation, mit der sich der 6. Senat des OLG Köln bereits mit U. v. 16.5.2012 – 6 U 239/11 (MMR 2012, 549) befasste, war die Frage der Haftung als Störer ggü. einem Ehegatten, der den Anschluss mit nutzen konnte. Der Senat hat in dieser Fallkonstellation unerwartet eine Verletzung zumutbarer Prüfpflichten verneint und ausgeführt, der Inhaber des Internetanschlusses könne nicht ohne besonderen Anlass für sämtliche Kommunikation, die über den gemeinsam genutzten Anschluss stattfindet, verantwortlich gemacht werden. Es handle sich bei der Inanspruchnahme von Internetdienstleistungen durch den Ehegatten um ein von § 1357 Abs. 1 BGB umfasstes Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs und stelle damit kein relevantes gefahrerhöhendes Verhalten i.S.e. Verkehrspflichtverletzung dar.

Dass Ehegatten rechtlich anders zu beurteilen sind als volljährige Kinder, ergibt sich mithin bereits aus den Regelungen des Familienrechts. So sieht § 1357 Abs. 1 BGB eine besondere Verpflichtungsbefugnis zu Lasten des Ehegatten im Hinblick auf Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs vor. Der Senat ist nach dem U. v. 16.5.2012 (a.a.O.) zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dieser besonderen Konstellation eine anlasslose Sicherungspflicht zwischen Ehegatten obsolet ist. Eine entsprechende Regelung, die sich auf andere volljährige Familienmitglieder bezieht, besteht indes nicht.

Ob die Gleichbehandlung von Dritten und volljährigen, im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Kindern im Hinblick auf die Notwendigkeit anlasslos zu ergreifender Sicherungsmaßnahmen gerechtfertigt ist, erscheint unter Berücksichtigung des grundgesetzlich statuierten besonderen Schutzes der Familie zumindest fragwürdig. Denn immerhin gehört zu der von Art. 6 Abs. 1 GG statuierten Institutsgarantie auch die Anerkennung als familiäre Solidarität (v. Münch/Kunig/Coester-Waltjen, GG-Komm., 6. Aufl. 2012, Art. 6 Rdnr. 15). Das gemeinschaftliche Leben in einem Haushalt ist insofern Ausdruck der familiären Solidarität. An dieser Stelle allein auf Grund des gemeinsamen Zusammenlebens und der gemeinsam genutzten Kommunikationsmittel ein gefahrerhöhendes Verhalten von volljährigen Kindern anzunehmen, erscheint zumindest bedenkenswert. Erörterungswürdig wäre insofern zudem, ob eine anlasslose Überwachungspflicht i.R.e. Familienbundes nicht ferner einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der volljährigen Kinder darstellt.